

Satzung  
der Gemeinde Faßberg

über die Erlaubnis für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten  
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.96 (Nds.GVBl.S.382) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.80 (Nds.GVBl.S.359), in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 26.November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen - ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen - und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- 2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2  
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- 1) Soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen auch:

1. a) das Aufstellen von Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder aber mehr als 30 cm in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,  
  
b) sämtliche frei auf der Straße aufgestellten Automaten, Auslage- und Schaukästen,
2. das Aufstellen von Rufsäulen aller Art, Steuergeräten für Private Schranken und ähnlichen Geräten,
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
4. das Anbringen von Plakaten an Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten und sonstigen Flächen,
5. das Abstellen von Containern,
6. das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken,
7. das Aufstellen von Tribünen und Podesten,

8. das Aufstellen und der Betrieb von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufständen aller Art sowie sonstiger Handel auf der Straße einschl. Weihnachtsbaumhandel,
9. das Aufstellen von Warenauslagen auf Gehwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen vor dem eigenen Geschäft oder einer vergleichbaren Einrichtung des Erlaubnisnehmers, wenn
  - mehr als 2 m<sup>2</sup> Straßenfläche in Anspruch genommen werden
  - das Raumvolumen des einzelnen Verkaufs- oder Ausstellungsgegenstandes größer ist als 1,0 m<sup>3</sup>
  - weniger als 2 m freie Durchgangsbreite für den Fußgänger verbleiben
  - der freie Raum zwischen Auslagestelle und Grenze des Geschäftsgrundstückes mehr als 2 m beträgt
  - der Verkehr behindert werden könnte,
10. das Aufstellen von Schaustellereinrichtungen,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Anschlagsäulen, Schildern, Tafeln u.ä. zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften bestimmten Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigung bedürfen, auf Gehwegen, oder verkehrsberuhigten Bereichen, wenn
  - mehr als 1 m<sup>2</sup> Straßenfläche in Anspruch genommen sind
  - weniger als 2 m freie Durchgangsbreite für den Fußgänger verbleiben
  - der freie Raum zwischen Werbeanlage und Grenze des Geschäftsgrundstückes mehr als 2 m beträgt
  - der Verkehr behindert werden könnte
12. das Anbringen von Leuchttransparenten, Schildern, Normaluhren, Markisen, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigung bedürfen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen im Luftraum über
  - allen Verkehrsflächen mit Ausnahme der Gehwege
  - Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,50 m
  - den Gehwegen stehen die rechts und links der Fahrstreifen oder der verkehrsberuhigten Bereiche durch Wasserablaufrippen oder auf andere Weise baulich abgesetzte Teile der Straße gleich. Verkehrsberuhigte Bereiche ohne solche Teile sind den Fahrbahnen zuzurechnen
13. das Aufstellen oder Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirmen, Fahnenmasten, Straßenmöblierung u. dgl.,
14. Werbung durch Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhaltes,
15. Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge (Werbefahrten), und die Werbung durch Personen, die Werbetafeln umhertragen oder sich zum Zwecke der Werbung verkleidet haben (Werbegänge),
16. Werbung mit Lautsprechern,
17. Aufstellen von Informationsständen oder -tischen, Plakatständern und sonstigen raumbeanspruchenden Mitteln der Informationsverbreitung,

18. das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kfz-Hilfsdienste, Tankstellen, Hotels und Gaststätten, ferner private Wegweiser für Ausstellungen und Veranstaltungen sowie private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden,

19. das Abstellen zulassungspflichtiger, aber nicht zugelassener Fahrzeuge oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger,

20. das Aufstellen von Fahrradständern, soweit nicht durch den Träger der Straßenbaulast aufgestellt,

21. das Zurschaustellen von Tieren,

22. motorsportliche Veranstaltungen.

- 2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung oder nach den Vorschriften des Baurechts außer bei Bauzäunen eine Baugenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Sondererlaubnis. Vor ihrer Entscheidung stellt die Straßenverkehrsbehörde bzw. die Baugenehmigungsbehörde das Einvernehmen mit der sonst für die Sondernutzung zuständigen Behörde her. Die von dieser mitgeteilten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder Baugenehmigung aufzuerlegen. Gleiches gilt hinsichtlich notwendiger Befristungen oder Widerrufsvorbehalte.
- 3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigung, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### § 3 Erlaubnis

- 1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- 2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.  
§§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- 3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- 4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

## Pflichten des Erlaubnisnehmers

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an den Straßenanlagen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßen eingebauten Einrichtungen möglich ist.
- 4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Faßberg die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.  
Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit § 64 ff des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG).

## § 5

### Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte und ordnungswidrige Eingriffe an dem Straßenkörper. Er haftet der Gemeinde dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- 3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inbetriebnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht-

versicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## § 6 Erlaubnisantrag

- 1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.  
Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung mögliche Rechte Dritter an einer Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 2 bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
  1. Das Aufstellen von Automaten, Auslage- oder Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite beanspruchen, höchstens aber 30 cm in den Gehweg hineinragen,
  2. das Aufstellen von Warenauslagen auf Gehwegen vor dem eigenen Geschäft oder einer vergleichbaren Einrichtung des Erlaubnisnehmers, wenn nicht mehr als 2 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch genommen werden, das Raumvolumen des einzelnen Verkaufs- oder Ausstellungsgegenstandes kleiner ist als 1,0 m<sup>3</sup>, mindestens 2 m freie Durchgangsbreite für den Fußgänger verbleiben, der freie Raum zwischen Auslagestelle und der Grenze des Geschäftsgrundstücks nicht mehr als 2 m beträgt und der Ladeverkehr nicht behindert werden kann,
  3. das Aufstellen oder Anbringen von Anschlagssäulen, Schilder, Tafeln u.ä. zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften bestimmten Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigung bedürfen, auf Gehwegen vor dem eigenen Geschäft oder einer vergleichbaren Einrichtung des Erlaubnisnehmers, wenn nicht mehr als 1 m<sup>2</sup> Straßenfläche in Anspruch genommen sind, mindestens 2 m freie Durchgangsbreite für den Fußgänger verbleiben, der freie Raum zwischen Werbeanlage und Grenze des Geschäftsgrundstückes nicht mehr als 2 m beträgt und der Verkehr nicht behindert werden kann,
  4. das Anbringen von Leuchttransparenten, Schildern, Normaluhren, Markisen und Werbefahnen die nicht der Baugenehmigung bedürfen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen im Luftraum über Gehwegen in einer Höhe von über 2,50 m,

wenn 0,80 m Tiefe der Anlage nicht überschritten werden und ein Abstand von mindestens 0,70 m zur Fahrbahn besteht.

Den Gehwegen stehen die rechts und links der Fahrstreifen der verkehrsberuhigten Bereiche durch Wasserablaufrippen oder auf andere Weise baulich abgesetzten Teile der Straße gleich. Verkehrsberuhigte Bereiche ohne solche Teile sind den Fahrbahnen zuzurechnen,

5. Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften durch zugelassene politische Parteien und Religionsgemeinschaften,
6. der Handverkauf von Zeitungen,

## § 8

### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs es erfordern.

## § 9

### Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Faßberg.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- 1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei der Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt auch, wer entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- 3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff NGefAG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

## § 11

### Märkte

Für die öffentlichen Märkte der Gemeinde gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr in der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Faßberg, den 10.Dezember 1998

(Radlanski)  
Bürgermeister

(Salzmann)  
Gemeindedirektor